

VERORDNUNG (EG) Nr. 485/2004 DER KOMMISSION
vom 15. März 2004

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Jordanien zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates ⁽²⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland und im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 484/2004 der Kommission ⁽³⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Jordanien durch die Verordnung (EG) Nr. 188/2004 der Kommission ⁽⁵⁾ ausgesetzt.

(6) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Jordanien erfüllt sind.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung in Jordanien zu erhebende Präferenzzoll wird wieder eingeführt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 188/2004 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 54/2004 der Kommission (ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 30).

⁽³⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 (ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 16).

⁽⁵⁾ ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Fischerei
